

Klaus-Rüdiger Niemuth

Das Unternehmensregister für statistische Verwendungszwecke und die Registerumfrage 2000

Nach der Verordnung (EWG) Nr. 2186/93 des Rates vom 22. Juli 1993 über die innergemeinschaftliche Koordinierung des Aufbaus von Unternehmensregistern für statistische Verwendungszwecke (Registerverordnung) sind die Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu Aufbau und Führung eines umfassenden Unternehmensregisters verpflichtet. Durch das Gesetz zur Durchführung dieser Verordnung vom 16. Juni 1998 (Statistikregistergesetz - StatRegG) wurde in Deutschland die Grundlage für den Aufbau und die Führung eines Unternehmensregisters für statistische Verwendungszwecke geschaffen.

Gegenwärtig ist der Aufbau und die laufende Führung des Unternehmensregisters in den Statistischen Landesämtern mit einem erheblichen Aufwand verbunden. Die Aufnahme und Zusammenführung der Datenbestände kann im ersten Schritt nur über Name und Adresse erfolgen, weil andere Merkmale zur Identifizierung fehlen. Dies liegt zum einen darin, dass ein behördenübergreifendes (bundeseinheitliches) Unternehmenskennzeichen nicht eingeführt wurde, und zum anderen an der uneinheitlichen Organisation der Verwaltungsdateien, die ausschließlich auf die Aufgabenerfüllung des jeweiligen Verwaltungszweigs ausgerichtet sind. In der Praxis entstehen daraus viele unpaarige Fälle, die nicht eindeutig zugeordnet werden können. Das Statistikregistergesetz (§ 7) sieht deshalb in solchen Fällen die Möglichkeit der Registerumfrage bei den Unternehmen vor, um die Zuordnung der Stammdaten aus den Verwaltungsdateien vollständig und zweifelsfrei zu ermöglichen. Die Registerumfrage wird bundeseinheitlich durchgeführt und im Juni 2000 anlaufen. In Thüringen muß dabei mit einem Umfang von ca. 60 Tsd. Befragungen gerechnet werden, wobei Unternehmen als auch örtliche Einheiten (Betriebe/Niederlassungen) befragt werden.

1. Methodische Grundlagen des Unternehmensregisters

Nach der EU-Registerverordnung (RegVO) vom 22. Juli 1993 sind alle Unternehmen, deren wirtschaftliche Tätigkeit zum Bruttoinlandsprodukt zu Marktpreisen beiträgt, alle rechtlichen Einheiten, die für sie verantwortlich sind, und alle örtlichen Einheiten, die von ihnen abhängen, in Registern mit jeweils bestimmten Merkmalen zu erfassen

(vgl. Tabelle 1). Ausgenommen aus dem Erfassungsbereich des Registers sind lediglich private Haushalte und ihre Produktion für den Eigenverbrauch bzw. ihre Vermietung oder Verpachtung von eigenen Immobilien. Fakultativ ist die Aufnahme von Einheiten der Wirtschaftsabschnitte „Land- und Forstwirtschaft“, „Fischerei und Fischzucht“ sowie „Öffentliche Verwaltung, Verteidigung, Sozialversicherung“.

Tabelle 1: Pflichtmerkmale des Unternehmensregisters gemäß Registerverordnung (RegVO)

Merkmale	für Unternehmen bzw. rechtliche Einheiten ¹⁾				für örtliche Einheiten			
	Laut RegVO erfordert	davon			Laut RegVO erfordert	davon		
		im URS-95 ²⁾ vorhanden		aus Verwaltungsdateien		im URS-95 ²⁾ vorhanden		aus Verwaltungsdateien
		vollständig	teilweise			vollständig	teilweise	
Registerkennnummer der Einheit	X	X	-	-	X	X	-	-
Name oder Firma sowie Anschrift	X	X	-	X	X	X	-	X
Rechtsform	X	X	-	X	-	-	-	-
Gebietsschlüssel	-	-	-	-	X	X	-	X
Schlüssel für die Haupttätigkeit	X	X	-	X	X	X	-	X
Schlüssel für die Nebentätigkeit	X ³⁾	-	X	X	-	-	-	-
Zeitpunkt der Aufnahme der Tätigkeit	X	-	X	X	X	-	X	X
Zeitpunkt der Einstellung der Tätigkeit	X	-	X	X	X	-	X	X
Beschäftigte	X	-	X	X	X	-	X	X
Jahresumsatz	X	-	X	X	-	-	-	-
Beschaffenheit als öffentliches Unternehmen	X	-	-	- ⁴⁾	-	-	-	-
Pflicht zur Veröffentlichung Jahresabschluß	X	-	-	- ⁴⁾	-	-	-	-
Tätigkeit ist Hilfstätigkeit für das Unternehmen	-	-	-	-	X	-	X	- ⁴⁾
Registerkennnummer des Unternehmens	-	-	-	-	X	-	X	- ⁵⁾
Verweis auf Verwaltungsdateien	X	-	-	X	X	-	-	X
Verweis auf INTRASTAT-Register ⁶⁾	X	-	-	- ⁷⁾	-	-	-	-

- 1) Deutschland unterscheidet gegenwärtig *nicht* zwischen den Einheitenarten „Unternehmen“ und „rechtliche Einheit“ entsprechend der EU-Einheitenverordnung, sondern verwendet die für diese beiden Einheitenarten geforderten Merkmale für das in der Bundesrepublik gebräuchliche Unternehmen, definiert als kleinste rechtlich selbständige Einheit, die aus handels- oder steuerrechtlichen Gründen Bücher führt und bilanziert.
- 2) Stand des URS 95 vor Verarbeitung der Verwaltungsdateien.
- 3) Nur für im Rahmen von Erhebungen befragte Unternehmen gefordert.
- 4) Füllung und Pflege unabhängig von der Nutzung von Verwaltungsdateien vorgesehen.
- 5) Füllung und Pflege unter Zuhilfenahme von Verwaltungsdateien.
- 6) Beinhaltet alle Teilnehmer am innergemeinschaftlichen Handel.
- 7) Füllung und Pflege unter Zuhilfenahme von Identifikationsnummern aus Verwaltungsdateien.

Das Unternehmensregister steht dabei im Kontext mit weiteren Europäischen Rechtsvorschriften, so u. a. die

- Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates vom 09. Oktober 1990 betreffend die statistische Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft
- Verordnung (EWG) Nr. 696/93 des Rates vom 15. März 1993 betreffend die statistischen Einheiten für die Beobachtung und Analyse der Wirtschaft in der Gemeinschaft (EU EinhVO)
- Verordnung (EG) Nr. 2223/96 des Rates vom 25. Juni 1996 zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Gemeinschaft
- Verordnung (EG, EURATOM) Nr. 58/97 des Rates vom 20. Dezember 1996 über die strukturelle Unternehmensstatistik
- Verordnung (EG) Nr. 1165/98 des Rates vom 19. Mai 1998 über Konjunkturstatistiken

Die Hauptanforderungen an eine Registereinheit lassen sich dabei wie folgt zusammenfassen: ⁸⁾

1. Definition und Abbildung einer Einheit entsprechend den Vorgaben der EU-Einheiten-Verordnung (EU EinhVO)
2. Eine eindeutige Identifikation und wirklichkeitsnahe Abbildung der Unternehmensstruktur
3. Die eindeutige Orts- und Zeitbezogenheit (einschl. Historie)
4. Die wirtschaftsfachliche Zuordnung nach der Klassifikation der Wirtschaftszweige NACE Rev. 1 (WZ 93) entsprechend dem Schwerpunkt der wirtschaftlichen Tätigkeit
5. Angaben zur Größe einer Einheit z.B. Anzahl der tätigen Personen, Umsatz

8) Vgl. Pfab, Eberhard „Das Statistische Unternehmensregister - Konzept und Arbeitsstand im Statistischen Landesamt Mecklenburg-Vorpommern“, Statistisches Monatsheft Mecklenburg-Vorpommern 02/1998

Natürlich gelten auch für das Unternehmensregister die strengen Bestimmungen der Statistischen Geheimhaltung gemäß § 16 Bundesstatistikgesetz (BStatG)⁹⁾. Das bedeutet, dass die Einzelangaben über die Unternehmen und Betriebe nur zum Aufbau, zur Führung und Nutzung des Registers Verwendung finden. Ein Rückfluss dieser Daten an die Finanzverwaltung, die Bundesanstalt für Arbeit, die Industrie- und Handelskammern sowie Handwerkskammern ist aus teilweise nicht immer verständlichen Gründen grundsätzlich untersagt (vgl. Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 15.12.1983 - 1 BVR 209/83 u.a. zum Volkszählungsgesetz 1983).

Auf dieser Grundlage wird das Unternehmensregister eine wesentliche Voraussetzung für die Umsetzung der EU-Unternehmensstatistik in Deutschland sein.

Die konkreten Einsatzmöglichkeiten eines statistischen Unternehmensregisters sind dabei vielfältig und umfassen u.a. folgende Aufgabenbereiche:¹⁰⁾

- Bestimmung und Aktualisierung von Berichtskreisen für Erhebungen
- Auswahlgrundlage für Stichprobenerhebungen und damit Reduktion von Berichtskreisumfängen
- Aufstellen von Rotationsplänen bei Stichproben und dadurch gleichmäßigere Verteilung von Berichtspflichten
- Hochrechnungsrahmen für statistische Auswertungen
- Versand von Erhebungsunterlagen, Eingangskontrolle, Rückfragen, Mahnungen

Voraussetzung für die genannten Einsatzmöglichkeiten ist ein weitestgehend vollständiges, zeitnahes und funktionsfähiges Unternehmensregister. Dieses Ziel ist jedoch im jetzigen Aufbaustadium noch nicht erreicht.

2. Vorgehensweise bei der Umsetzung der Registerverordnung in Deutschland

2.1 Das Unternehmensregister - System 95 (URS 95)

In Deutschland war die Ausgangssituation zum Zeitpunkt der Verabschiedung der Registerverordnung (1993) ungünstiger als in anderen Mitgliedstaaten der EU.

Es existierten nur bereichsspezifische Register (z.B. das Betriebsregister für die Landwirtschaft und die Kartei im Produzierenden Gewerbe sowie Leitdateien für spezifische Statistiken). Sie waren bzw. sind ausschließlich als Erhebungsinstrumente für die Statistiken in den betreffenden

Wirtschaftsbereichen konzipiert und konnten nicht miteinander verknüpft werden. Im Bereich Handel und Gastgewerbe waren in den siebziger Jahren ebenfalls Überlegungen zum Aufbau eines Registers angestellt worden. Die Realisierung wurde aber zunächst zurückgestellt, da die Pflege eines solchen Registers wegen der großen Zahl der Unternehmen und der starken Fluktuation in den Wirtschaftszweigen für zu aufwendig gehalten wurde. Erst im Anschluß an die Handels- und Gaststättenzählung (HGZ) 1993 wurde aus dem dort vorhandenen Anschriftenbestand das Bereichsregister Handel und Gastgewerbe (BHG) aufgebaut.

Zur Umsetzung der Registerverordnung war es in einem ersten Arbeitsschritt erforderlich, die bestehenden Bereichsregister in einem einheitlichen Registersystem zusammenzuführen. Auf der Basis der Kartei des Produzierenden Gewerbes (KIPG) wurde das **Unternehmensregister-System 95 (URS 95)** konzipiert, und die Verschmelzung der Einheiten aus den bestehenden Bereichsregistern (KIPG, BHG) vorgenommen.

In Thüringen erfolgte diese Zusammenführung im März 1997. In weiteren Arbeitsschritten wurden danach die Daten aus der Handwerkszählung 1995 und der Zählung im handwerksähnlichen Gewerbe 1996 in das URS 95 übernommen.

Entsprechend der föderalen Organisation der amtlichen Statistik in Deutschland erfolgt die Führung des Unternehmensregisters jeweils in den Statistischen Ämtern der Länder („Länderregister“). Das Statistische Bundesamt führt ein „Bundesregister“, als zusammengefasste Kopie der 16 Länderregister.

Informationsquellen für die Aktualisierung

In Deutschland können für die Aktualisierung folgende Quellen genutzt werden:

- a) Angaben aus den statistischen Primärerhebungen (z.B. aus den laufenden Erhebungen im Produzierenden Gewerbe)
- b) Anfragen zur Vorbereitung und Durchführung durch Rechtsvorschrift angeordneter Bundesstatistiken (Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke vom 27. Januar 1987, Bundesstatistikgesetz – BStatG)
- c) Gewerbeanzeigen (An-, Ab- und Ummeldungen)

9) Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565).

10) Vgl. Hagenkorf, S. „Nutzung von Verwaltungsdateien zum Aufbau des Unternehmensregisters“, Sonderdruck aus Wirtschaft und Statistik 12/1999, Statistisches Bundesamt Wiesbaden

und seit der Verabschiedung des Gesetzes zur Durchführung der Registerverordnung vom 16. Juni 1998 (Statistikregistergesetz - StatRegG) zusätzlich

- d) Administrative Dateien (vgl. Punkt 2.2)
- e) Registerumfrage gemäß § 7 StatRegG (vgl. Punkt 2.3)
- f) Angaben aus allgemein zugänglichen Quellen (z.B. amtliche Bekanntmachungen)

Als eine der wichtigsten Quellen zur Aktualisierung und Führung des Unternehmensregisters werden die administrativen Dateien angesehen (u.a. wegen der Übernahme des Umsatzes und der Beschäftigtenangaben).

Für das Unternehmensregister ist eine Zielsetzung maßgebend: Der Anspruch des Nutzers an die Aktualität und Zuverlässigkeit der Registerinhalte. Dazu ist es erforderlich, die laufende Führung des Unternehmensregisters innerhalb und zwischen den Statistischen Landesämtern nach strengen Organisationsprinzipien zu gestalten.

Projektführung, Arbeitsorganisation

a) Amtsübergreifende einheitliche Projektführung

Die regional getrennte Führung des Unternehmensregisters einerseits und der noch notwendige Ausbau des URS 95 andererseits erfordern eine „strenge“ organisierte Arbeitsteilung und einheitliche Projekt- und Terminplanung. Das Unternehmensregister steht dabei in der Mitverantwortung aller Statistischen Ämter der Länder und des Bundes. Eine wichtige Koordinierungsfunktion fällt dem Statistischen Bundesamt und der Referentenbesprechung „Unternehmensregister“ der Statistischen Ämter als fachliches Beratungs- und Entscheidungsgremium zu. Der Projektstruktur- und Terminplan für den „Aufbau und Ausbau des URS 95“ und speziell der Projektteil „Verarbeitung der administrativen Dateien im URS 95“ sind dabei als zentrales Steuerungs- und Kontrollinstrumentarium auch im Sinne der Projektkontrolle und Terminüberwachung durch die Leiter der Statistischen Ämter anzusehen.

b) Amtsinterne Arbeitsorganisation

Die Führung des Unternehmensregistersystems ist zu einer eigenständig definierten (fachübergreifenden) Aufgabe geworden. Dies hat Auswirkungen auf die Arbeitsteilung und Ablauforganisation vor allem in den Statistischen Landesämtern. Das Thüringer Landesamt für Statistik hat - als eines der ersten Landesämter überhaupt - im Jahr 1994 entsprechende arbeitsorganisatorische Festlegungen

getroffen und das Sachgebiet einer **registerführenden Stelle** geschaffen.

Hauptaufgaben der registerführenden Stelle sind:

- Aktualisierung der Registerinhalte mit Hilfe der externen administrativen Dateien und anderen Informationsquellen
- Zusammenarbeit mit den dateiliefernden, administrativen Stellen (vgl. Punkt 2.2)
- Durchführung des Datenaustauschs zwischen den Statistischen Ämtern (Mehrländerunternehmen)
- Klärung von Unternehmensstrukturen
- Zusammenarbeit mit dem Statistischen Bundesamt und den anderen Statistischen Landesämtern im Rahmen der Projektführung
- Sicherung einer einheitlich gestalteten Registerführung im Landesamt (gegenüber den verschiedenen Fachbereichen) sowie Klärung von Problemfällen (Clearing-Stelle)
- Durchführung von Registerauswertungen, Bereitstellung partieller Registerauszüge und Erteilung von Auskünften (unter Berücksichtigung der Statistischen Geheimhaltung).

Die registerführende Stelle muß für alle Registereinheiten **einheitliche Führungsregeln** entwickeln, die sich auch an den bereichsübergreifend verfügbaren Datenquellen (administrative Dateien, Gewerbeanzeigen usw.) zu orientieren haben. Ausnahmen können nur dann zugelassen werden, wenn das statistische Erhebungsgeschäft Abweichungen verlangt, die sich jedoch auf die Aussagekraft des Registers selbst oder auf andere Erhebungen nicht nachteilig auswirken dürfen.

Registereinheiten im URS 95

Im URS 95 gibt es zwei Arten von Registereinheiten, das **Unternehmen** und die **örtliche Einheit**.

Die Registerverordnung sieht zusätzlich die Führung von „rechtlichen Einheiten“ vor. Im URS 95 werden die speziell für diese Einheit vorgeschriebenen Merkmale (z.B. die Rechtsform) derzeit beim Unternehmen miterfaßt.

a) Das Unternehmen und seine Arten

Das Unternehmen ist definiert als die kleinste rechtlich selbständige Einheit, die aus handels- und/oder steuerrechtlichen Gründen Bücher führen oder ähnliche Aufzeichnungen mit dem Ziel einer jährlichen Feststellung des Ver-

mögensbestandes und/oder des Erfolgs ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit vornehmen muß.

Diese Definition ist allerdings nicht deckungsgleich mit der in der EG-Verordnung über statistische Einheiten (Verordnung (EWG) Nr. 696/93 des Rates vom 15. März 1993 (EU EinhVO) verwendeten Begriffserklärung.

Die EU-Einheitenverordnung definiert das Unternehmen auch als statistische Einheit (Beobachtungseinheit), welches nicht nach rechtlichen, sondern nach ökonomischen Kriterien gebildet wird und deshalb auch aus mehreren rechtlichen Einheiten zusammengesetzt sein kann. Statistische Einheiten können EU-weit einheitlich definiert werden und bilden somit ein wichtiges Element für die Harmonisierung der Wirtschaftsstatistiken in Europa.

Die Unternehmen lassen sich nach **Einbetriebsunternehmen (EBU)**, **Mehrbetriebsunternehmen (MBU)** und **Mehrländerunternehmen (MLU)** unterscheiden. Ein EBU liegt vor, wenn das Unternehmen nur aus einer einzigen örtlichen Einheit besteht (die ihren Standort am Sitz des Unternehmens hat). Als MBU werden diejenigen Unternehmen bezeichnet, die mindestens zwei örtliche Einheiten haben. Befinden sich örtliche Einheiten eines Unternehmens in mindestens zwei Bundesländern, so wird von einem MLU gesprochen. Ein MLU ist also eine spezielle Form eines MBU.

b) Die örtliche Einheit und ihre Arten

Die örtliche Einheit ist ein an einem räumlich festgestell-

ten Ort gelegenes Unternehmen oder Teil eines Unternehmens (z.B. Fabrikations-/Werkstätte, Werk, Verkaufsfiliale, Büro, Bergwerk, Grube, Lagerhaus, Fuhrpark). An oder von diesem Ort werden Wirtschaftstätigkeiten ausgeübt, für die - mit Ausnahmen - eine oder mehrere Personen (ggf. auch nur als Teilzeitbeschäftigte) im Auftrag ein und desselben Unternehmens arbeiten.

Die Grenzen des Geländes gelten als Grenzen des Standortes, wobei durchquerende öffentliche Straßen und Wege die Grenzföhrung nicht unterbrechen. Örtliche Einheiten sind auch für räumlich ausgelagerte Nebentätigkeiten und Hilfstätigkeiten zu föhren, die ausschließlich für das eigene Unternehmen erbracht werden (z.B. Verkaufsstellen von Unternehmen des Produzierenden Gewerbes, zentrale Verwaltung).

Eine örtliche Einheit untersteht immer einem (einzigen) Unternehmen, das seinerseits seinen Sitz stets in einer seiner örtlichen Einheiten hat.

Während also das Unternehmen juristisch definiert wird, bestimmt sich die örtliche Einheit nach dem Kriterium der räumlichen Abgrenzung, wobei ein Einbetriebsunternehmen zugleich eine örtliche Einheit ist. Räumlich voneinander getrennte Einheiten sind im Register gesondert zu erfassen, selbst wenn sie in derselben Gemeinde liegen, sofern sie untereinander nur über öffentliche Verkehrswege zu erreichen sind. Standorte, an denen ein Unternehmen eine Geschäftstätigkeit ausübt, an denen aber **kein Personal** beschäftigt ist, sind **nicht** als örtliche Einheiten in das Register aufzunehmen.

Tabelle 2: Aktueller Registerstand in Thüringen ¹¹⁾:

Systematik der Wirtschaftszweige 1993 (NACE Rev. 1 - WZ 93)	insgesamt	darunter: aktive Einheiten	
		Unternehmen	örtliche Einheiten
A Land- und Forstwirtschaft	148	131	128
B Fischerei und Fischzucht	2	2	2
C Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	196	101	141
D Verarbeitendes Gewerbe	14 735	10 160	10 715
E Energie- und Wasserversorgung	554	283	386
F Baugewerbe	22 662	14 876	15 211
G Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen und Gebrauchsgütern	57 417	34 463	36 107
H Gastgewerbe	18 297	11 954	12 280
I Verkehr und Nachrichtenübermittlung	3 547	3 400	3 428
J Kredit- und Versicherungsgewerbe	2 480	369	2 349
K Grundstücks- und Wohnungswesen, Vermietung beweglicher Sachen, Erbringung von Dienstleistungen	10 524	10 155	10 227
L Öffentliche Verwaltung	1 866	1 196	97
M Erziehung und Unterricht	889	803	822
N Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen	626	592	595
O Erbringung von sonstigen öffentlichen und persönlichen Dienstleistungen	7 276	6 067	6 821
Insgesamt	141 219	94 552	99 309

11) Stand: 31.03.2000 In den Angaben sind auch Doppelzählungen (sog. Dubletten) enthalten, die noch nicht erkannt wurden. Andererseits fehlen dem Register noch Einheiten in den bisher nicht vollständig erfassten Wirtschaftsbereichen (I bis O). Es wurden nur Einheiten gezählt, deren Sitz in Thüringen ist.

2.2 Nutzung der administrativen Daten im URS 95

Das Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2186/93 des Rates vom 22. Juli 1993 über die innergemeinschaftliche Koordinierung des Aufbaus von Unternehmensregistern für statistische Verwendungszwecke vom 16. Juni 1998, dessen *Artikel 1* das Gesetz über den Aufbau und die Führung eines Statistikregisters (Statistikregistergesetz - StatRegG) enthält, sieht die **jährliche** Übermittlung von Informationen aus den Dateien

- der Finanzverwaltung (insbesondere für die Übernahme der Angaben zum Umsatz)

- der Bundesanstalt für Arbeit (insbesondere für die Übernahme der sv-pflichtigen Beschäftigtenzahlen)
- der Industrie- und Handelskammer (insbesondere für den Unternehmenszusammenhang)
- der Handwerkskammer (insbesondere für die Feststellung der Handwerkseigenschaft)

an die Statistischen Landesämter und das Statistische Bundesamt vor.

Welche Merkmale im einzelnen aus den genannten Dateien in das URS 95 übernommen werden können, zeigt die nachfolgende **Übersicht**:

Tabelle 3: Merkmale aus Verwaltungsdateien

Merkmale	Finanzbehörden	Bundesanstalt für Arbeit	Industrie- und Handelskammern	Handwerkskammern
Kennzeichen zur Identifikation einer Einheit ¹²⁾	x	x	x	x
Steuernummer	x	-	x	x
Name oder Firma sowie Anschrift	x	x	x	x
Rechtsform	x	-	x	x
Gebietsschlüssel	x	x	x	x
Schlüssel für die Haupttätigkeit	x	x	x	-
Schlüssel für die Nebentätigkeit	-	-	x	-
Gewerbebezweig (laut Handwerksordnung)	-	-	-	x
Zeitpunkt der Aufnahme/Aufgabe der Tätigkeit	-	-	x	-
Zeitpunkt der Eintragung/Löschung in der Handwerksrolle oder in dem Verzeichnis der Inhaber handwerksähnlicher Betriebe	-	-	-	x
Eintragungsgrund für Handwerkseinheiten	-	-	-	x
Dauer der Steuerpflicht	x	-	-	-
Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte	-	x	-	-
Steuerbarer Jahresumsatz (bzw. Jahreseinkünfte)	x	-	-	-
Zugehörigkeit zu einer Organschaft	x	-	-	-
Ort und Nummer der Eintragung in das Handels- oder Genossenschaftsregister	-	-	x	-
<i>Für örtliche Einheiten:</i>				
Name oder Firma, Anschrift, Rechtsform des Unternehmens sowie, soweit vorhanden, Kennzeichen zur Identifikation des Unternehmens	-	-	x	-

¹²⁾ In den Dateien der Finanzbehörden handelt es sich um die Steuernummer und die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, im Datenmaterial der Bundesanstalt für Arbeit um die Betriebsnummer, in den Dateien der Industrie- und Handelskammern um die von den Industrie- und Handelskammern vergebene Mitgliedsnummer und in den Dateien der Handwerkskammern um die von den Handwerkskammern vergebene Mitgliedsnummer.

Das Statistikregistergesetz ermöglicht außerdem die Übermittlung von Angaben durch weitere als die vorhin genannten Kammern sowie durch Berufsverbände, soweit dies für den Aufbau und die Führung des Unternehmensregisters erforderlich ist (§ 6 StatRegG).

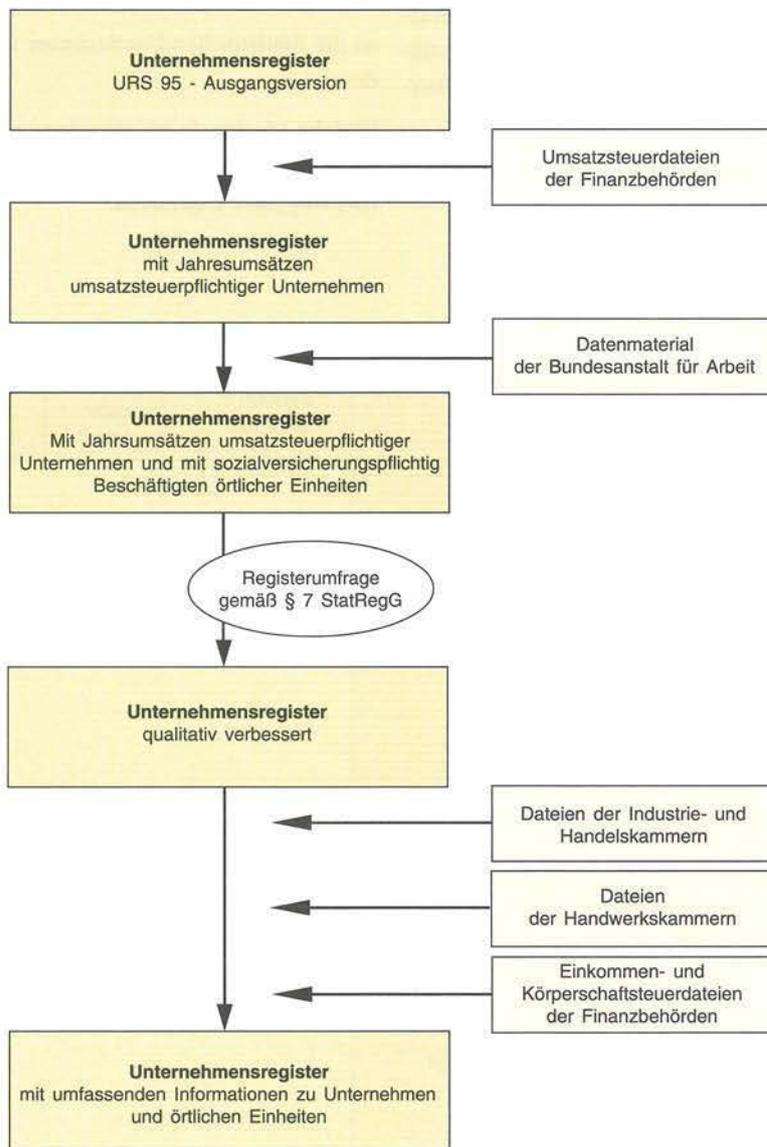
Ferner erhalten die statistischen Ämter durch das Statistikregistergesetz die Möglichkeit, zur Verknüpfung der Angaben aus den Verwaltungsdateien mit dem Registerbestand eine Umfrage durchzuführen (§ 7 StatRegG - vgl. *Punkt 2.3*).

Konzept und Vorgehensweise für die Verarbeitung der administrativen Dateien

Im Rahmen der Entwicklung des „Konzeptes für die Verarbeitung der administrativen Dateien im URS 95“ war

zunächst festzulegen, in welcher Reihenfolge die Informationen in das URS 95 aufgenommen und verarbeitet werden können. Dazu die nachfolgende Übersicht:

Ablaufdarstellung ¹³⁾



Gegenwärtig erfolgt in den Statistischen Landesämtern die erstmalige Verarbeitung des Datenmaterials der Bundesanstalt für Arbeit im URS 95. Die dazugehörigen DV-Programme wurden im Rahmen des Statistischen Programmierverbundes vom Thüringer Landesamt für Statistik für die Statistischen Ämter in Deutschland entwickelt.

a) Erfahrungen nach der erstmaligen Verarbeitung der Umsatzsteuerdatei 1997 in Thüringen

Die Umsatzsteuerdateien der Finanzbehörden enthalten Angaben zu allen Steuerpflichtigen, die im jeweiligen Be-

richtsjahr monatlich oder vierteljährlich Umsatzsteuervoranmeldungen abgegeben haben. Es gibt allerdings Ausnahmen: So werden juristische Personen, die im Sinne der Bundesstatistik eigenständige Unternehmen darstellen, umsatzsteuerrechtlich nicht als eigenständige Unternehmen betrachtet, wenn sie als Organgesellschaften einer sogenannten Organschaft zugeordnet werden. Neben den Organge-

¹³⁾ Vgl. Hagenkort, S. „Nutzung von Verwaltungsdateien zum Aufbau des Unternehmensregisters“, Sonderdruck aus Wirtschaft und Statistik 12/1999, Statistisches Bundesamt Wiesbaden

sellschaften sind auch Unternehmen mit einem Jahresumsatz von weniger als 32 500 DM **nicht** in den Umsatzsteuerdateien enthalten.

In Thüringen wurde der erstmalige Abgleich und die Verarbeitung mit der Umsatzsteuerdatei 1997 im Zeitraum bis November 1999 fristgerecht vorgenommen. Dem schloß sich allerdings eine Nachbearbeitung unpaariger Fälle bis Anfang Februar 2000 an, um neue Dubletten zu vermeiden und noch mögliche Zuordnungen zu treffen. Dazu folgender Abschlußstand in Thüringen:

Maschinellem Abgleich am 15.09.1999

Einzubeziehende aktive URS 95-Registereinheiten (Unternehmen)	73 608
Einzubeziehende Einheiten der Datei der Finanzbehörden:	65 583
davon	
Paarige Einheiten (1:1 Zuordnung)	25 508
Mehrdeutige Einheiten (1:n Zuordnung)	6 647
Unpaarige Einheiten (Nichtzuordnung)	33 428

Abschluß (Stand: 08.02.2000)

Dialogbearbeitung der Abgleichergebnisse	
· Den URS-Einheiten paarig erkannt und zugeordnet	31 022
· Neu in das URS 95 aufgenommen	27 126
· Unternehmen im URS 95 ohne Umsatzsteuer-Nr.	38 038

Aus dem Ergebnis ergibt sich, dass 38 038 Einheiten ohne Umsatzsteuernummer in die nachfolgende Registerumfrage einzubeziehen sind.

Probleme, die bei der Bearbeitung auftraten:

- Die Finanzbehörden haben andere Kontinuitätsregeln. Es erfolgt die Vergabe einer neuen Umsatzsteuernummer bei:
 - Inhaberwechsel
 - Rechtsformwechsel
 - Sitzverlegung der Einheit in einen anderen Steueramtsbezirk
- die Wirtschaftszweigangabe ist für statistische Zwecke nicht immer ausreichend
- in vielen Fällen ist die Privatadresse - nicht der Unternehmenssitz - bzw. sind auch Adressen von Steuerbüros und Konkursverwaltern in der Umsatzsteuerdatei enthalten
- beendete Einheiten bleiben aktiv, solange sie Steuerschuldner sind.

b) Erfahrungen bei der erstmaligen Verarbeitung der Betriebsdatei der Bundesanstalt für Arbeit (Stichtag 31.12.1998) in Thüringen

Um erstmals auch Angaben zur Zahl der Beschäftigten zu erhalten, wird **derzeit** das Datenmaterial der Bundesanstalt für Arbeit (Stichtag 31.12.1998) in das URS 95 aufgenommen. Nur diese Datei kann Angaben zum Registermerkmal „Beschäftigte“ liefern und gleichzeitig den Registerbestand in der Ebene der örtlichen Einheiten vervollständigen helfen. Eine Zugehörigkeit der örtlichen Einheiten zu ihrem Unternehmen ist nicht verzeichnet (→ Registerumfrage). Auch sind nur örtliche Einheiten mit sozialversicherungspflichtig Beschäftigten erfaßt.

Der Beginn der erstmaligen Verarbeitung der Betriebsdatei erfolgte in Thüringen am 10.02.2000 und erbrachte bisher das nachfolgende Ergebnis (Ergebnis der erstmaligen Verarbeitung der Betriebsdatei):

Abgleichergebnis am 10.02.2000

Einbezogene URS 95-Registereinheiten	134 111
Einbezogene Einheiten der BA-Datei über BA-Nr (zugeordnet) ¹⁴⁾	6 261
Adressabgleich	66 658
davon	
I. Paarige Einheiten	26 398
II. Mehrdeutige Einheiten	15 610
III. Unpaarige Einheiten ¹⁵⁾	24 650

Bearbeitungsstand am 31.03.2000

I. Paarige Einheiten	33 795
darunter in das URS 95 übernommen	33 682
II. Mehrdeutige Einheiten	310
III. Unpaarige und unpaarig gesetzte Einheiten ¹⁵⁾	39 141
IV. bisher in das URS 95 eingetragene BA-Nr.	35 174

14) Einige Einheiten im URS 95-Altbestand enthielten schon Betriebsnummern der BA, die über einen Nummernabgleich zugeordnet werden konnten.

15) Eine Erhöhung der unpaarigen Einheiten im Laufe der Bearbeitung ergibt sich aus der Tatsache, dass es sich bei den über Adreßabgleich gefundenen paarigen bzw. mehrdeutigen Einheiten nicht um dieselbe Einheit handelte.

Probleme, die bei der Bearbeitung auftraten:

- Die Arbeitsämter haben andere Kontinuitätsregeln. Es erfolgt die Vergabe einer neuen BA-Nr. bei:
 - Inhaberwechsel
 - Konkursverfahren
 - Änderung des Wirtschaftszweiges
- Befinden sich in einer Gemeinde mehrere Niederlassungen desselben Unternehmens mit dem gleichen Wirtschaftszweig, so werden diese zu einem Betrieb zusammengefasst (Masterbetrieb). Eine Information dazu erhalten die Statistischen Ämter nicht.

Alle Einheiten der Datei der Bundesanstalt für Arbeit, die auch nach einer manuellen Nachbearbeitung nicht einer URS-Einheit zugeordnet werden konnten (unpaarig und unpaarig gesetzte Einheiten), werden ins URS aufgenommen und in die Umfrage einbezogen. Nach gegenwärtiger Schätzung werden das im Ergebnis dieses Arbeitsschritts ca. 21 Tsd. Einheiten sein.

2.3. Die Registerumfrage gemäß § 7 StatRegG

Nach dem „Projektstrukturplan für die Verarbeitung der administrativen Dateien im Unternehmensregister-System 95 (URS 95)“ und dem zugrundeliegenden Fachkonzept ist die Registerumfrage von den Statistischen Landesämtern nach der

- erstmaligen Verarbeitung der Datei der Finanzbehörden (Umsatzsteuerdatei 1997) **und**
- erstmaligen Verarbeitung der Datei der Bundesanstalt für Arbeit (Stichtag 31.12.1998)

im Zeitraum vom 01. Juni 2000 bis 31. Oktober 2000 durchzuführen.

Ziel der Umfrage ist einerseits die Zusammenführung von im URS 95 gespeicherten Einheiten, die im Rahmen der erstmaligen Verarbeitung der o.g. administrativen Dateien im URS 95 nicht paarig erkannt wurden und andererseits die Klärung des Unternehmenszusammenhangs zwischen Einheiten. Zu diesem Zweck werden diese nicht eindeutig zuordenbaren Einheiten nach dem Kennzeichen zur Identifikation in den Verwaltungsdateien befragt sowie um Überprüfung ihrer Adresse und um Angaben über ihre Zugehörigkeit zu Unternehmen und Organträgern gebeten.

Das Thüringer Landesamt für Statistik geht in seiner Planung von ca. 60 Tsd. Befragungen aus, die in Teillieferungen in der 23. Kalenderwoche (bis 09.06.2000) in den Versand gelangen.

Erfahrungen des Niedersächsischen Landesamtes für Statistik¹⁶⁾, das diese Umfrage als Pilotanwender im Jahr 1999 durchgeführt hat, zeigen, dass ca. 50 % der angeschriebenen Unternehmen und Betriebe antworten und mit 3 Mahnaktionen die anzustrebende hohe Rücklaufquote erreicht werden kann.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit wurden alle Unternehmerverbände, die Industrie- und Handelskammern und Handwerkskammern in Thüringen in der letzten Märzwoche auf die bevorstehende Registerumfrage mit der Bitte angeschrieben, das Thüringer Landesamt für Statistik zu unterstützen und diese Information vorab an die Verbandmitglieder weiterzureichen. Auch aus dem Internetangebot des Landesamtes können Informationen über die bevorstehende Registerumfrage entnommen werden.

a) Auswahl der zu befragenden Einheiten

Auf der Referentenbesprechung „Unternehmensregister“ im Dezember 1999 wurde das Fachkonzept zur „Auswahl der zu befragenden Einheiten“ mehrheitlich beschlossen.

In die Umfrage einzubeziehen sind nur aktive und landeseigene Einheiten, also Unternehmen und örtliche Einheiten (Betriebe, Niederlassungen), deren Sitz Thüringen ist.

Inhaltlich lassen sich die in die Umfrage einzubeziehenden Einheiten in **2 Gruppen** unterscheiden:

A. Unternehmen aus dem URS 95-Altbestand (Bestand vor Einspielung des Datenmaterials der Bundesanstalt für Arbeit), die nicht in der Umsatzsteuerdatei gefunden wurden, obwohl davon auszugehen ist, dass sie umsatzsteuerpflichtig sind.

- In Thüringen: 38 038 Einheiten (vgl. Punkt 2.2, Unterpunkt a)

B. Einheiten aus dem Datenmaterial der Bundesanstalt für

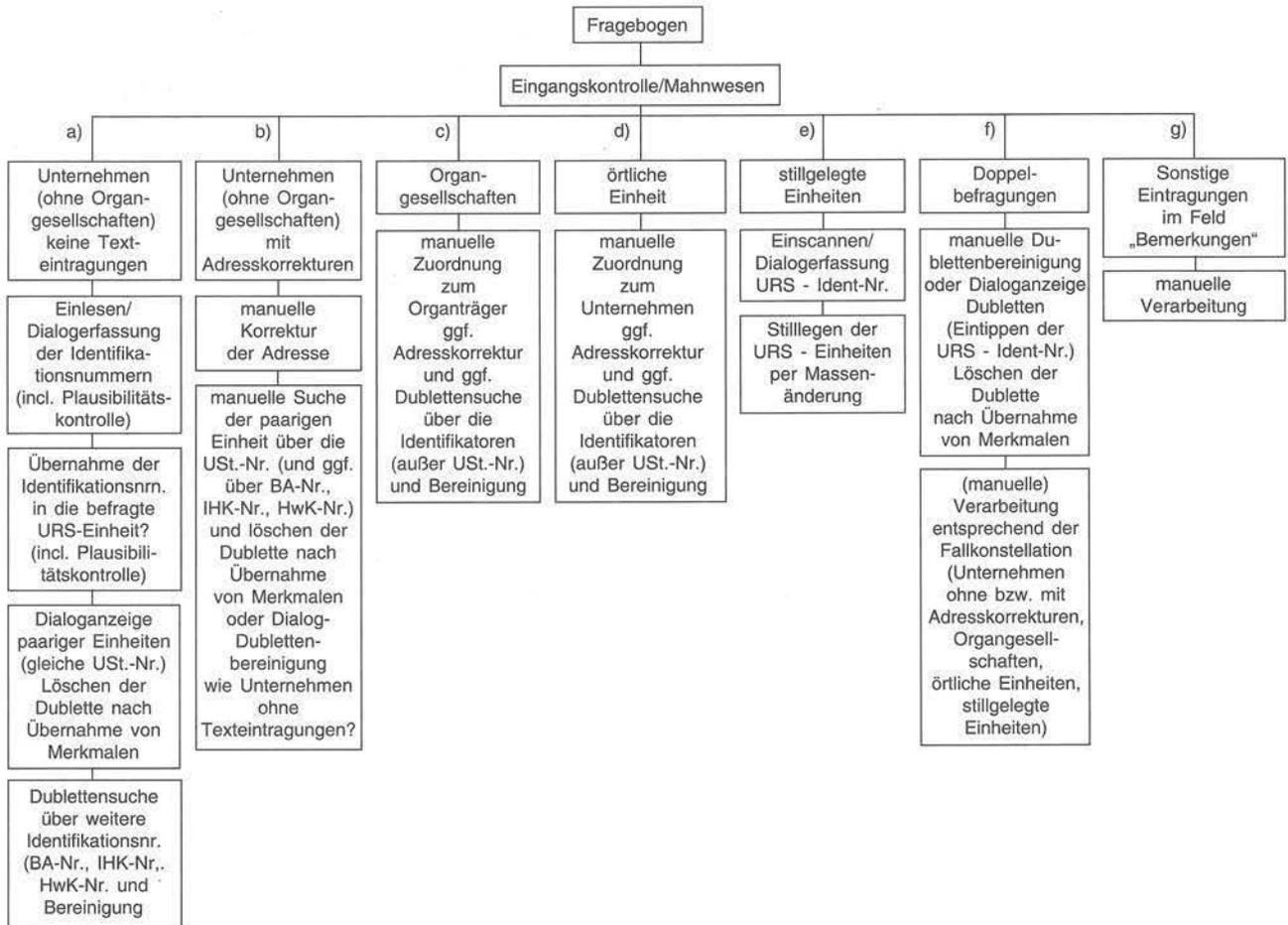
¹⁶⁾ In Niedersachsen erfolgte die Registerumfrage bereits nach Abschluß der erstmaligen Verarbeitung der Umsatzsteuerdatei, also vor der erstmaligen Verarbeitung der Datei der Bundesanstalt für Arbeit.

Selbstverständlich gelten auch für die in der Umfrage erfaßten Angaben die Bestimmungen der Statistischen Geheimhaltung.

a) *Verarbeitung der Umfrageergebnisse*

Die Einarbeitung der Umfrageergebnisse in das URS 95 erfolgt in direkter Abhängigkeit der auftretenden Fallkonstellationen (a bis g):

Falluntersuchung bei der Verarbeitung der Umfrageergebnisse



Für die „einfachen“ Fälle gemäß a) und e) ist nach der Eingangskontrolle auch eine inhaltliche Beleglesung aller Identifikations-Nummern (einschl. Plausibilitätskontrolle) und anschließend die Übernahme dieser Nummern und Merkmale sowie die Löschung der Dubletten vorgesehen (ca. 25 % aller Fälle).

Für die „schwierigen“ Fälle ist eine maschinelle Lösung nicht möglich. Hier folgt eine manuelle Zuordnung/Dialogbearbeitung direkt am URS 95 durch den Sachbearbeiter der registerführenden Stelle bzw. ist eine telefonische Klärung nochmals erforderlich (ca. 75 % aller Fälle).

Mit dem Abschluß der Nachbearbeitung ist realistischerweise erst etwa Ende des Jahres zu rechnen.

3. Fazit

Dem Unternehmensregister für statistische Verwendungszwecke kommt erhebliche Bedeutung zu.

Es bildet einerseits eine wichtige Realisierungsvoraussetzung für den Aufbau des EU-Statistiksystems, insbesondere für die Durchführung der ebenfalls durch EU-Verordnung festgelegten Konjunktur- und Strukturstatistiken im Unternehmenssektor (Stichprobenerhebungen) und ist andererseits zentrales Steuerungsinstrument für eine rationelle (auch fachübergreifende) Durchführung nationaler statistischer Erhebungen sowie zur Erstellung statistischer Auswertungen.

Der Aufbau des Unternehmensregisters geht mit großen Schritten voran. Er erfolgt unter Beachtung der in der Registerverordnung festgelegten Pflichtmerkmale und nach Inkraftsetzung des Statistikregistergesetzes in erster Linie durch Nutzung der in den administrativen Dateien enthaltenen Informationen und Merkmale.

Die Verarbeitung der ersten Verwaltungsdateien hat jedoch auch gezeigt, dass die Nutzung dieser Dateien noch mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden ist. Hierbei bestä-

tigt sich die eingangs getroffene Feststellung, dass die uneinheitliche Organisation dieser Dateien, die natürlich auf die Aufgabenerfüllung der jeweiligen Verwaltung ausgerichtet ist und statistische Belange weitgehend unberücksichtigt lässt, ein großes Handicap darstellt (neben dem Fehlen eines behördenübergreifenden, bundeseinheitlichen Unternehmenskennzeichen).

Erst nach Speicherung der in den verschiedenen Verwaltungsdateien enthaltenen Kennzeichen im Unternehmensregister, die durch die Registerumfrage noch im Jahr 2000 zustande kommt, und die damit mögliche jährliche Verknüpfung der externen Quellen und Informationen, reduziert sich der Aufwand und die Belastung für die Statistischen Landesämter wieder.

Gleichzeitig verbessert sich der Informationsgehalt und der Aktualitätsstand des Registers für den Nutzer. Angedachte und dringend notwendige Rationalisierungseffekte können in der Statistikdurchführung zum Tragen kommen, egal ob es sich um Bundes- oder Europäische Statistik handeln wird. Mittel- und langfristig führt auch nur dieser Weg zu einer spürbaren und dauerhaften Entlastung der Wirtschaft von statistischen Auskunftspflichten, was insbesondere den kleineren und mittleren Unternehmen zugute kommt.